



## Anlage

zur Kostensatzung des KUFi,  
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
vom 1. Juli 2012

### Kostenverzeichnis (KVz)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Abschriften/Zweitschriften Erteilung einer Abschrift oder Zweitschrift und Aus- händigung einer Ersatz-Gebührenmarke	10% bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehe- nen Gebühr, mindestens 5 Euro, ist für die Erst- schrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgese- hen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Er- teilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, min- destens 5 Euro.
2	Befreiungen von Anschluss- und/oder Überlas- sungszwang	10 bis 400 Euro
3	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 Euro
3.1	Umschreibung der Gebührenfestsetzung auf einen Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten	10 bis 50 Euro
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	10 bis 600 Euro
5	Beanstandungen, Sonstige Einzelanordnungen	15 bis 600 Euro
6	Ersatzvornahmen	50 bis 2500 Euro
7	Amtshandlungen im Ordnungswidrigkeitenverfah- ren	
7.1	Verwarnung	5 bis 35 Euro
7.2	Bußgeldbescheid und -verfahren (Gebühr)	5 v. H. der festzusetzenden Geldbuße, mindes- tens 12,50 Euro, höchstens 6500 Euro
8	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 Euro
9	Säumniszuschläge (§ 240 AO)	1 v. H. des rückständigen auf 50 Euro nach un- ten abgerundeten Betrages für jeden angefangen- en Monat
10	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
10.1	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), so- weit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unter- lassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
10.2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art 31, 35 VwZVG) oder Unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 Euro
10.3	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgaben- ordnung (AO 1977)
10.4	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
10.4.1	Bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro
10.4.2	Bei sonstigen Ansprüchen	12,50 bis 200 Euro
11	Stundung öffentlicher Abgaben	Kostenfrei
12	Stundungszinsen	0,5 v. H. für jeden vollen Monat. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 5 Euro abgerundet.